



Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien Worms

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Organisation und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien Worms (KiAP-Worms)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Worms. Er ist unter der Nummer _____ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms eingetragen. Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 01.01.1977 (§ 5 lff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Mitwirkung in der Jugendhilfe, insbesondere der vorbereitenden begleitenden Hilfe für Pflege- und Adoptivfamilien.
3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks gibt sich der Verein folgende Aufgaben:
 1. Vertretung von Interessen von Pflege- und Adoptivkindern und ihren Familien.
 2. Information und Beratung von Pflege- und Adoptivfamilien sowie Familien die, die Aufnahme eines Kindes beabsichtigen.
 3. Aus- und Weiterbildungen von Pflege- und Adoptivfamilien.
 4. Förderung von Erfahrungsaustausch in Gruppen und gegenseitiger Hilfestellung unter Betroffenen.
 5. Öffentlichkeitsarbeit zum Pflege- und Adoptivkinderwesen.
4. Bei Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein soweit wie möglich mit dem Jugendamt und den freien Wohlfahrtsverbänden zusammen. Er übernimmt keine Aufgaben, die Kraft Gesetzes den Behörden und anerkannten Vermittlungsstellen vorbehalten sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen dem „Landesverband zum Wohl der Pflege- und Adoptivkinder Rheinland-Pfalz e.V.“ übertragen, der ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die zum Kreise der Pflege- und Adoptivfamilien gehören, soweit natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, dem Verein in seinen Zielen zu unterstützen.
 2. Fördermitglieder auf Ortsebene können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
 3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ablehnung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, wenn diese spätestens 6 Wochen vor Jahresende vorliegt.
 2. mit dem Tod der natürlichen Person
 3. durch Auflösung der juristischen Person
 4. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt bzw. den Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Erinnerung nicht bezahlt hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zu Deckung seiner Kosten und zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen Beitrag, jeweils zahlbar bis zum 1. März eines jeden Jahres.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beitragsanteile für den Landesverband und den Dachverband werden an den Landesverband Rheinland-Pfalz weitergegeben.
4. Jedes Mitglied erhält die Zeitschrift „Kinderwohl“ herausgegeben vom Dachverband.
5. Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder ist der Ortsanteil des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Der Vorstand beruft dazu schriftlich 3 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die vorgegebene Tagesordnung zu ändern und/oder zu ergänzen. Ausnahme: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertreter von juristischen Personen haben sich durch Bescheinigung auszuweisen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl der
 - a) Vorstandsmitglieder
 - b) Rechnungsprüfer
 - c) Delegierten in die Mitgliederversammlung des Landesverbandes;

2. Entgegennahme der Berichte und Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
3. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
4. Fassung der Beschlüsse über
 - a) die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - b) eingereichte Anträge
 - c) Satzungsänderung,
 - d) Vereinsauflösung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Satzungsänderungen sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Über die Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt der gültige und vorgesehene Satzungstext beigefügt wurden.
8. Über Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt und dem Dachverband und dem Landesverband zugeschickt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 der/dem Vorsitzenden
 - 1.2 der/dem Stellvertreter/in
 - 1.3 der/dem Schatzmeister/in
 - 1.4 der/dem Schriftführer/in
 - 1.5 der/dem Beisitzer/in einer beliebigen Zahl
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt ausüben können.
5. Die Vorzeitige Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Der Vorstand tagt nach Erfordernissen. Eine Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Aufsichts-, Gerichts-, Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Rechnungsprüfer
2. Sie prüfen:
 - 2.1 die Geschäftsführung des Vorstandes auf die Einhaltung der ergangenen Beschlüsse unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte;
 - 2.2 die Richtigkeit der kassenmäßigen Abwicklung der Geschäfte.

3. Die Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die zu diesem Zweck einberufen wird. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Satzung wurde am 25 März 2014 von der Gründungsversammlung beschlossen.